

Kurztitel

Speichelvortestgeräteverordnung 2017

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 61/2017

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

09.03.2017

Text**Überprüfung**

§ 4. Die Überprüfung des Speichels auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren ist am Ort der Amtshandlung unter größtmöglicher Schonung des Ansehens des Probanden vorzunehmen.